Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht
(11)

Bekleidung im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

(Historische) Begründung von Gefängniskleidung

- Stigmatisierung / Degradierung
- Sichtbarkeit / Kontrolle
- Ökonomie

Bekleidung im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 16 Abs. 1 JVollzGB III: Der Gefangene trägt Anstaltskleidung
- Ausnahmen:
- § 16 Abs. 2 S. 1: bei Ausführung, wenn keine Fluchtgefahr besteht
  - → Anspruch
  - → Schließt Anspruch zum Erwerb ein, wenn der Gefangene nicht mehr über ordentliche und tragfähige Kleidung verfügt;
    es muss zumutbar sein, sich damit in der Öffentlichkeit zu zeigen
    (OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2006, S. 299 = NStZ 2006, S. 62)
- § 16 Abs. 2 S. 2: im übrigen im Ermessen der Anstaltsleitung, das Tragen von eigener Kleidung zu gestatten (auf eigene Kosten)
- Angleichungsgrundsatz zu beachten
- Ökonomische Belange der Strafvollzugsanstalt

Bekleidung im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- In Ba.-Wü. ebenso wie in Bayern und nach Bundesrecht (weiterhin) kein Anspruch (anders in Hamburg u. Nds., s.u.)
- Ausnahmen in § 16 Abs. 2 eigentlich abschließend geregelt
    - Ausführung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und gem. § 10 Abs. 3
- Ratio: dem Gefangenen soll die Belastung erspart werden, in der Öffentlichkeit als Strafgefangener erkannt und bloßgestellt zu werden. Gleiches muss nach h.M. daher analog gelten für
    - Ausgang gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2
    - Freistellung aus der Haft (früher: "Urlaub") gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3
    - Ausgang, Freistellung, Vorführung aus wichtigem Anlass gem. § 10
    - Vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 1996, S. 302; BVerfG, NStZ 2000, S. 166

Bekleidung im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Siehe aber § 22 NJVollzG (ähnlich § 23 HmbStVollzG):

  (1) Die oder der Gefangene trägt eigene Kleidung, wenn sie oder er für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgt; andernfalls trägt sie oder er Anstaltskleidung.

  (2) Die Vollzugsbehörde kann das Tragen von Anstaltskleidung allgemein oder im Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt der Anstalt erforderlich ist.

Bekleidung im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- KG, ZfStrVo 2006, S. 308 f.
- Anspruch auf persönliche Kleidungsstücke im Tarnstil?
    - Herkunft aus militärischem/paramilitärischem Kontext heute nicht mehr maßgebend, heute eher modische Adaption
    - Ursprüngliche Zweckbestimmung (Unsichtbarkeit für den Feind) heute ebenfalls nicht mehr maßgebend
    - Aber: uniformähnliches Erkennbarkeitsmerkmal gewalt-bereiter Gruppen und politischer Extremisten
    - Und: Symbolisch aggressiv aufgeladene Anmutung ('Combat'-Kleidung), die auch dann Kampfbereitschaft ausstrahlt, wenn der Träger nur modischen Neigungen folgt
    - Und: insgesamt dem auf den Abbau von Aggressionen ausgerichteten Vollzugsziel nicht förderlich

Bekleidung im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Umfang:
    - Unterwäsche u. Oberbekleidung
    - Arbeitsbekleidung
    - Freizeitbekleidung
    - Sportbekleidung
    - der verrichteten Arbeit angepasste Kleidung
    - der Jahreszeit angepasste Kleidung
- Problematisch: mancherorts keine 'eigenen' Stücke bei der Gefängniskleidung

Verpflegung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 17 JVollzGB III
  - Anspruch auf Anstaltsverpflegung (Vollverpflegung einschl. Getränke)
  - Abs. 1: Gemeinschaftsverpflegung als Regel
  - Abs. 1: Zusammensetzung muss derjenigen außerhalb des Strafvollzugs entsprechen
  - Abs. 2: Rücksicht auf religiöse Speisevorschriften

Verpflegung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Die Verpflegung darf auf keinen Fall ein Strafübel darstellen
- Praxisfragen
  - Vollwertige Ernährung nach den Erkenntnissen der moder-nen Ernährungslehre (VV-JVollzGB Ba.-Wü. Nr. 1.2 zu § 17)
  - Qualitativer Maßstab: Bundeswehr, Krankenhäuser, Mensen, Werkskantinen
  - Allgemeine ernährungsbedingte Lebensrisiken (z.B. BSE-Gefahr) hat der Gefangene hinzunehmen (OLG Hamm, NStZ 1995, S. 616)
  - Regelmäßig vegetarisches Alternativessen im Angebot
  - Gegebenfalls Ausnahmen von der Gemeinschaftsverpfle-gung nach ärztlicher Maßgabe (VV-JVollzGB Ba.-Wü. Nr. 1.1 zu § 17)

Verpflegung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Praxisfragen (Forts.)
  - Zumeist religiöse Speiseangebote für die wichtigsten Glaubensrichtungen (islamisch, jüdisch)
  - Ansonsten Recht der betroffenen Gefangenen auf Selbstverpflegung (auf eigene Kosten)
  - Religionsbezogene Essensvorschriften schließen auch das Bemühen ein, religiös bedingte Zeitpunkte zu respektieren (OLG Koblenz, ZfStrVo 1995, S. 111)
  - Nach Bundesrecht gab es eine Extra-Regelung für hohe religiöse Feste (VV Nr. 2 zu § 21 StVollzG), die in Ba.-Wü. weggefallen ist
- Umfang
  - Kein einheitlicher Tagessatz
  - In Deutschland ca. € 3,-

Verpflegung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Recht auf Selbstverpflegung?
  - Früher nur bei U-Haft, in Ba.-Wü. wird Gemeinschaftsverpflegung jetzt allgemein "angeboten"; vgl. §§ 11 Abs. 1 JVollzGB II, 17 Abs. 1 JVollzGB III, 15 Abs. 1 JVollzGB IV
  - Ermessensnorm, aber Grundsatz der Gemeinschaftsverpflegung zu beachten: alle Gefangenen sollen, sofern nicht besondere Gründe vorliegen, dasselbe Essen bekommen
  - Keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung
  - Im offenen u. Wohngruppenvollzug häufig Ausstattung mit Küchen
  - Ergänzende Verpflegungsmöglichkeiten durch Einkauf (§ 18 JVollzGB III; umfasst ausdrücklich frische und vitaminreiche Lebensmittel, VV-JVollzGB Ba.-Wü. Nr. 1.7 zu § 18)
  - Beachte: in Ba.-Wü. keine Lebensmittelpakete mehr ! (s.u.)

Eigeneinschätzung…

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

knast.net

Deutschlands ersten »Online-Knast« gibt's unter **Planet Tegel**, einem von Gefangenen der JVA Berlin-Tegel mitgestalteten Webprojekt.

Nicht angemeldet. **Anmelden!**

Home
Infos
Links
Service
Archiv

Suche

Infos

Grundkurs Knast, Quiz, Haftformen, Weiterführende Infos, Vor der Haft, Während der Haft, Nach der Entlassung, Infos für Angehörige, Knast-Leben, Mitarbeit im Strafvollzug, Geschichte des Strafvollzugs, Alternativen, Kriminalität, Knast im Ausland, Über uns

Links

Allgemeines, Strafvollzugsgesetze der Länder, Alternativen, Prävention, Menschenrechte, Blogs, Foren, Chats, Mailinglisten, Hilfsorganisationen, Brieffreundschaften, Angehörige, Gefängnis-Seelsorge, Abschiebehaft, Haft-Leitfäden

» Alle 38 Einträge

Service

Mailingliste Strafvollzug, Schwarzes Brett, Expertenfragen, **Knast Talk**, Mein Knast.Net, Forum für Angehörige, »Hotelführer«, Vereine

Archiv

Strafvollzugsarchiv, Knast-Radio, Knast-Bücher, Knast-Filme, Knast-Zeitungen, Homepages von Gefangenen, 15 Jahre Knast.Net, Fotos von Knästen

Eigeneinschätzung…

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

kna

Home
Infos
Links
Servi
Archi

★★☆☆☆ **k.** - Gefangene/r

Ich saß dreieinhalb Jahre in Freiburg ein (Herrman-Herder-Straße)und muss sagen, das ist ein stieres Loch, was die Freizeit betrifft, dieser Knast bedeutet nur Wegsperr-Vollzug. Was die Beamten betrifft, so teils teils, wie halt überall, was den Besuch im großen Besucherraum betrifft, ist das auch nicht das Wahre. In meiner Zeit waren die Drogen teuer und nicht gerade qualitativ hochwertig, außer wenn es die Beamten selber bringen. Der Anstaltsleiter ist absolut konservativ, und er ist nicht einmal fähig, einem in die Augen zu schauen und sich mit einem korrekt auseinanderzusetzen. Daher kann ich von dieser konservativen Anstalt nur abraten, sucht Euch ein besseres Loch, denn auch das Essen schmeckt nicht.

Halten Sie diesen Beitrag für nützlich? - ja, nein - (Beitrag ist unzumutbar)

★☆☆☆☆ **Gisela** - Angehörige/r

Personal ist unfreundlich wie die sau!!!!!!!!!

Halten Sie diesen Beitrag für nützlich? - ja, nein - (Beitrag ist unzumutbar)

★★★★☆ **norman** - Gefangene/r

weil das essen sonntags super ist und die beamten auch super es gibt fast nie zwischen den gefangenen erger

★★★★☆ **Daness (Fuchso)** - Gefangene/r - *06.Mär.2007*

Ein Knast mit d Möglichkeit sich schulisch weiterzubilden. Knast für Langsträfler (vorwiegend), deshalb nicht wirklich unfähige Beamte = professionelles Personal, gute Freizeitangebote, im Vergleich z anderen Knästen gutes Essen m viel Salat u frischem tägl Brot z Abend.Interessante Gefangene zum Teil

Angehörige ★★★★★, Bedienstete ★★★★★, Gefangene ★★★★★

Freizeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- (Früheres) Bundesrecht:

  Verpflichtung der Anstalt, ein differenziertes Freizeitangebot zu schaffen (§ 67 S. 2 StVollzG)
- Enger § 64 NJVollzG: dort nurmehr Sportangebot explizit normiert
- Umfassenderer Ansatz in Ba.-Wü. (§ 57 JVollzGB III):

  Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Gefangene sollen insbesondere an Unterricht [..], Lehrgängen, […] Freizeit-gruppen und Gruppengesprächen teilnehmen und ermutigt werden, den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren sowie eine Bücherei zu benutzen. Angebote zur sportlichen Betätigung, insbesondere während des Aufenthalts im Freien, sind vorzuhalten.

Besitz von Gegenständen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 58 Abs. 1 JVollzGB III:
  - Besitz von Büchern und Gegenständen zur Freizeit-beschäftigung
    - In angemessenem Umfang
    - Kontrolle und Wert als explizite Kriterien
- § 58 Abs. 2: Einschränkungen
  - Besitz etc. wäre mit Strafe oder Geldbuße bedroht
  - Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit/Ordnung
    - Abstrakte Sicherheitsgefährdung ausreichend
  - Kontrollaufwand für Anstalt nicht leistbar
  - Verhältnismäßigkeit: vor Verbot mildere (Kontroll-) Mittel zu prüfen (z.B. Verplombung von Geräten)
  - Bei elektronischen Unterhaltungsmedien bestimmte technische Beschränkungen möglich (Abs. 3)

Besitz von Gegenständen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 58 Abs. 4
  - Widerrufsmöglichkeit
  - Unter den Voraussetzungen des Abs. 2
  - Bei Neubewertung von Umständen
  - Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauens-schutzes maßgebend
  - Erleichterte Widerrufsmöglichkeit bei elektron. Unter-haltungsmedien gem. Abs. 3 S. 3

Beispiel: Computerspiele

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- OLG Dresden Strafverteidiger 2001, S. 41 f.
  - Computerspiele sowie PlayStations gefährden weder Sicherheit und Ordnung noch stehen sie dem Vollzugsziel der Resozialisierung entgegen
- OLG Karlsruhe, Strafverteidiger 2003, S. 407 f.
  - Auch in einer Anstalt höchster Sicherheitsstufe gefährdet die PlayStation 2 Sicherheit und Ordnung nicht
  - Erforderlich ist jedoch, dass das Gerät verplombt wird und Spiele über die Vermittlung der JVA bezogen werden, um so der JVA eine Kontrolle zu ermöglichen
- OLG Frankfurt/M. (bei Roth, NStZ 2010, S. S. 442); OLG Celle, NStZ-RR 2011, S. 31
  - Microsoft X Box bzw. Nintendo DS Lite gefährden Sicherheit u. Ordnung, weil unkontrollierte Datenübertragung möglich ist

Beispiel: DVDs

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, S. 194; KG, StVert 2006, S. 259
  - DVD-Abspielgerät ohne Aufzeichnungs- und Speicher-funktion keine abstrakt-generelle Gefahr, der mittels Kontrollmitteln nicht wirksam begegnet werden könnte
- LG Lübeck, ZfStrVo 2006, S, 175
  - Der Einkauf von DVDs kann untersagt werden
  - Risiko der missbräuchlichen Nutzung bzw. der unerlaub-ten Speicherung von Daten
- OLG Schleswig (bei Roth, NStZ 2008, S. 682)
  - DVDs mit FSK 18-Klassifizierung hat abstrakt-generelles Gefährdungspotenzial für die Sicherheit und die Vollzugsziele
- A.A. OLG Hamburg (bei Roth, aaO.)
  - FSK 18 kein Kriterium zur Beurteilung der Gefährlichkeit in einer Anstalt für Erwachsene

Problem: Computer

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Einfache PCs ohne Kontakt nach außen
  - Eher unproblematisch
  - PC mit Drucker z.T. nur in besonders überwachten Räumen zugelassen (z.B. OLG Celle, StV 1994, S. 436)
- Neuere multimedia- und kommunikationsfähige PCs und Laptops
  - Gefahr des Missbrauchs und der unkontrollierbaren Nutzung von Speicherfunktionen für Texte und andere Daten
  - Risiko des unkontrollierten Informationsaustausches
    - » intern, extern
  - Möglichkeit des Umbaus zu sicherheitsgefährdenden Zwecken
  - Vgl. auch BVerfG, NStZ 2003, 621

Information

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 59, 60 JVollzGB III
  - Regelung
    - » des Verhältnisses zu Massenmedien und
    - » der Ausübung des Grundrechts auf Informations-freiheit
  - Reihenfolge geändert und der heutigen Realität angepasst (vgl. §§ 68, 69 StVollzG)
    - » Hörfunk und Fernsehen
    - » Zeitungen und Zeitschriften

Hörfunk und Fernsehen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 59
  - Anpassung des Gesetzes an die Entwicklung im Bereich der Medien seit den 1970er Jahren
  - *Altes Recht sah neben dem Hörfunk einen "gemeinschaftlichen Fernsehempfang" in der Anstalt vor und war von der Praxis längst überholt (vgl. § 69 StVollzG, zu den damaligen Auswahlkriterien § 69 Abs. 1 S. 2)*
  - In den neuen Gesetzen ist Eigenbesitz der Geräte mit individueller Programmauswahl auch gesetzl. Regelfall, § 59 Abs. 1
  - nur frei empfangbares (Kabel-)TV, vgl. Abs. 3
  - Auswahl der eingespeisten Programme ist Angelegenheit der Gefangenenmitverantwortung, Abs. 3
  - Häufig exklusives Leasingangebot in den Anstalten, Abs. 2

Hörfunk und Fernsehen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- *OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2006, S. 155*
  - *Einem Strafgefangenen steht grundsätzlich ein Anspruch auf Besitz und Genehmigung eines Flachbildschirmgerätes zu*
  - *Die bei Flachbildschirmfernsehern auf Grund vorhandener Multimediafunktionen bestehende abstrakte Missbrauchs-möglichkeit führt nicht zum generellen Verbot der Benutzung solcher Modelle, sondern die JVA hat zu prüfen, ob dieser Gefahr mit Kontrollmitteln begegnet werden kann*
  - *Gefahr kann ausgeschlossen werden*
    - » *für bestimmte unbedenkliche Modelle*
    - » *technische Überprüfung und Versiegelung bzw. Verplombung von Schnittstellen oder anderer technischer Maßnahmen am Gerät (auf Kosten des Gefangenen)*
- *Entscheidung nur noch relevant, soweit kein allg. Leasingangebot!*

Zeitungen und Zeitschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 60
  - Bezug von Zeitungen und Zeitschriften
    - » in angemessenem Umfang
    - » durch Vermittlung der Anstalt
    - » Versandkataloge?
  - Problem: Einschänkungen
    - » Abs. 2 verweist auf die Einschränkungsklausel des § 58 Abs. 2
    - » Nach altem Recht war die Eingriffsschwelle im Hinblick auf die Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 GG auf "erhebliche Gefährdungen" beschränkt (vgl. § 68 Abs. 2 StVollzG)
    - » weitere Beschränkungen in VV-JVollzGB Ba.-Wü.

Zeitungen und Zeitschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 60
  - Verhältnismäßigkeit zu beachten
    - » Zurückhaltung von einzelnen Ausgaben oder Teilen einer Ausgabe geht einem allg. Bezugs-verbot vor

Zeitungen und Zeitschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- VV-JVollzGB Nr. 2.1 zu § 60

  Als Zeitungen und Zeitschriften, die vom Bezug ausgeschlossen sind, kommen insbesondere in Betracht

  – Propagandamittel einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder verbotenen Vereinigung (§ 86 Abs. 1 StGB)
  – Schriften, die den Bundespräsidenten, den Staat oder Verfassungsorgane in verfassungsfeindlicher Weise verunglimpfen (§§ 90 - 90b StGB)
  – Schriften, die zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordern (§ 111 StGB, § 116 OWiG)
  – Schriften, die zu Straftaten zur Störung des öffentlichen Friedens anleiten oder die Bereitschaft zur Begehung solcher Taten wecken oder fördern (§ 130a StGB)
  – Schriften, die volksverhetzend sind (§ 130 StGB) bzw. die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen oder die zum Rassenhass aufstacheln (§ 131 Abs. 1 StGB)

Zeitungen und Zeitschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- VV-JVollzGB Nr. 2.1 zu § 60

  Als Zeitungen und Zeitschriften, die vom Bezug ausgeschlossen sind, kommen insbesondere in Betracht

  – Pornographische Schriften (§§ 184a – 194c StGB)
  – Schriften, die Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbieten (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG)
  – Schriften, die von einem presserechtlichen Verbreitungsverbot betroffen sind (z.B. §§ 15, 21 Nr. 4 LandespresseG)
  – Schriften, die Bekenntnisse, inländische Kirchen oder Weltanschauungs-gemeinschaften bzw. deren Einrichtungen und Gebräuche beschimpfen (§ 166 StGB)
  – Schriften mit beleidigendem Inhalt (§§ 103, 185 ff. StGB)

Zeitungen und Zeitschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- VV-JVollzGB Nr. 1 ff. zu § 60

  1.3 Die Weitergabe von Zeitungen und Zeitschriften oder von Teilen und Ausschnitten an andere Gefangene kann untersagt werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde.

  1.4 Gebrauchte Zeitungen und Zeitschriften haben die Gefangenen unaufgefordert abzugeben. Sie werden vernichtet, es sei denn, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einzelfall eine anderweitige Verwertung oder die Verwahrung bei der Habe angeordnet hat. Die Gefangenen sind hierüber bei der Bestellung der Zeitung oder Zeitschrift zu belehren.

  1.4.1 Eine anderweitige Verwertung kann darin bestehen, dass die Zeitungen oder Zeitschriften auf Antrag und auf Kosten der Gefangenen an Dritte außerhalb der Justizvollzugsanstalt verschickt werden.

  1.4.2 Ein berechtigtes Interesse an der weiteren Aufbewahrung bei der Habe besteht in der Regel nur bei Fachzeitschriften.